

§ 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen „Sportverein Gartenstadt“ und hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist Mitglied des Landessportbundes. Die Vereinsfarben sind blau/weiß/schwarz.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein führt aktive und passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zur Vereinsjugend zählen alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §21 bis §79 BGB.

Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann frühestens ein Jahr nach dem Beitritt erfolgen und ist danach nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Diese Austrittserklärung muss spätestens am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres erfolgen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch zwei Drittel Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Zwecke des Vereins und Anordnungen der Vereinsführung gröblich oder vorsätzlich verstößt,
- b) das Ansehen des Vereins schädigt.

Gegen den Ausschluss in den vorbezeichneten Fällen ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Kommt ein Mitglied nach dreimaliger, schriftlicher Anmahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Ein Ausschluss entbindet das betreffende Mitglied nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beiträge.

§ 4 Beiträge

Der zu zahlende monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines einmaligen außerordentlichen Betrages mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als aktive Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Stimmrecht jugendlicher Mitglieder

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des oder der Jugendobleute haben dagegen lediglich jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 6 Nutzung der Anlagen und Gerätschaften

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der Übungsleiter und Obleute ist Folge zu leisten.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin zur Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 3 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstands.
2. Die Wahl der Kassenprüfer und ggf. des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Verschiedenes.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet.

§ 11 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer und
dem Jugendvorsitzenden.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an: Vereinssprecher (für Öffentlichkeitsarbeit),
Obleute (Leiter der einzelnen Sportabteilungen), die in einer jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung zu wählen sind.

§ 13

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt.

§ 14

Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer (§ 26 BGB).

§ 15

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, die Vereinsinteressen berühren.

§ 16

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

In Eilfällen können Genehmigungen vom Vorsitzenden erteilt werden. Alle Eilgenehmigungen bedürfen der Zustimmung des Kassenwarts. Die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ist unverzüglich nachzuholen.

§ 17

Der geschäftsführende Vorstand sollte einmal monatlich zusammentreten.

Der erweiterte Vorstand sollte mindestens jedes Vierteljahr zusammengerufen werden.

§ 18

Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat Stimmrecht in allen Sitzungen der Abteilungen.

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die zusammen mit einem Vertreter von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Aufgabe des Ehrenrates ist es, nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und Vorstand zu schlichten und auf Antrag über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen durch den geschäftsführenden Vorstand endgültig zu entscheiden.

§ 20 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer sowie tunlichst Ersatz-Kassenprüfer, die für die Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht erstellen und zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung nehmen. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Auflösung kann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Erweist sich die erste Mitgliederversammlung im Sinne des vorgenannten Absatzes als nicht beschlussfähig, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung kann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Darauf ist bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Elisabethklinik in Dortmund Aplerbeck.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins am 02. August 2003



Satzung des Sportvereins Gartenstadt

Eingetragen am 22. November 1990 im Vereinsregister des
Amtsgerichts Dortmund unter der Nr. 35 69